



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1985

Nummer 10

Glied-Nr	Datum	Inhalt	Seite
21260	12. 2. 1985	Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KRG NW)	125

21260

Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KRG NW)

Vom 12. Februar 1985

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Ziele

(1) Zur Erfassung und Beobachtung von Krebserkrankungen und zur Krebsforschung werden bevölkerungsbezogene Krebsregister geführt. Träger der Krebsregister sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes sowie die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e. V. Krebsregister werden für Einzugsbereiche mit bis zu 4 Millionen Einwohnern errichtet. Die Einzelheiten regelt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

(2) In dem Krebsregister werden Angaben zu Entstehen, Auftreten und Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen gesammelt, statistisch-epidemiologisch ausgewertet und für die wissenschaftliche Forschung bereitgehalten.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden. Soweit die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e. V. Träger eines Krebsregisters ist oder unabhängige Krebsforschung betreibt, nimmt sie öffentliche Aufgaben wahr und gilt als öffentliche Einrichtung im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Einwilligung des Patienten

(1) Behandelnde Ärzte und Zahnärzte (Ärzte) sollen für das Krebsregister die in Absatz 3 genannten Angaben mit schriftlicher Einwilligung des Patienten übermitteln. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient zuvor über seine Erkrankung, den Zweck der Meldung, die Aufgaben und Ziele des Krebsregisters sowie die nach diesem Gesetz zulässige Weiterübermittlung der Angaben an andere Stellen unterrichtet worden ist. Der Arzt darf die Einwilligung nur einholen, wenn er den Patienten auch ohne die Absicht, seine Angaben an das Krebsregister zu übermitteln, von seiner Erkrankung unterrichtet hätte.

(2) Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Wird sie widerrufen, sind die Angaben unverzüglich zu löschen. Von der Löschung sind die Stellen zu verständigen, denen die Angaben übermittelt worden sind.

(3) Dem Krebsregister werden von den Ärzten folgende Angaben übermittelt:

1. Name und Anschrift des Arztes, der die Untersuchung oder Behandlung vorgenommen hat,
2. Angaben zur Identifizierung des Patienten
 - a) Familienname, Vornamen, frühere Namen
 - b) Geburtsdatum und -ort
 - c) Familienstand
 - d) Anschrift
 - e) gegebenenfalls Sterbedatum und -ort
 - f) Staatsangehörigkeit und Nationalität,

3. statistisch-epidemiologische Angaben

- a) Tätigkeitsanamnese (Art und Dauer der hauptsächlich sowie der am längsten ausgeübten und der derzeitigen Berufstätigkeit)
- b) Rauchgewohnheiten
- c) Geschlecht
- d) bei Frauen: Zahl der Geburten
- e) Tumordiagnose
- f) Lokalisation des Tumors
- g) histologische Tumordiagnose (nach ICDO)
- h) Anlaß der Erfassung
- i) Datum der Tumordiagnose
- j) früheres Tumorleiden
- k) TNM-Stadium vor und nach Behandlung
- l) Diagnosesicherung (C-Klassifikation nach TNM)
- m) gegebenenfalls Todesursache.

(4) In der Meldung ist auch anzugeben, ob der Patient in eine Weiterübermittlung der Angaben (§ 5 Abs. 3) eingewilligt hat.

(5) Ist der Patient verstorben, dürfen die in Absatz 3 genannten Angaben übermittelt werden, wenn das Interesse an einer wissenschaftlichen Auswertung der Angaben zu dem Entstehen, dem Auftreten und dem Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen überwiegt; die Übermittlung unterbleibt, wenn der Patient die Einwilligung verweigert hatte.

§ 3

Datenübermittlung ohne Einwilligung des Patienten

Ohne Einwilligung des Patienten dürfen Ärzte ausnahmsweise dem Krebsregister die in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 aufgeführten Angaben machen, wenn der Patient nicht um seine Einwilligung gebeten werden kann, weil er wegen der Gefahr einer sonst eintretenden ernsten und nicht behebbaren Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden ist, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Patient die Einwilligung verweigert hätte. Der Arzt hat die Gründe dafür, daß er die Einwilligung nicht eingeholt hat, aufzuzeichnen.

§ 4

Speicherung der Angaben

(1) Das Krebsregister hat die in § 2 Abs. 3 genannten Angaben mindestens nach den dort vorgesehenen Datengruppen getrennt zu speichern. Das gleiche gilt für die Speicherung der nach § 3 übermittelten Angaben.

(2) Eine Zusammenführung von Angaben der einzelnen Datengruppen ist nur zulässig, soweit dies für eine statistisch-epidemiologische Auswertung oder für die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach § 5 Abs. 2 und 3 erforderlich ist. Jede Zusammenführung ist aufzuzeichnen und ihre Notwendigkeit zu begründen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter) haben zur Ergänzung von Angaben nach §§ 2 und 3 dem Krebsregister eine Ausfertigung der Todesbescheinigungen in regelmäßigen Abständen zur Auswertung für die Dauer von längstens einem Monat zu überlassen.

(4) Die Meldungen nach §§ 2 und 3 sind unter Verschluss zu halten und unverzüglich nach der Speicherung zu vernichten.

(5) Eine Zusammenführung der bei dem Krebsregister gespeicherten personenbezogenen Angaben mit Angaben in anderen Datenbeständen ist unzulässig.

§ 5

Weiterübermittlung der Angaben

(1) Das Krebsregister darf Datensätze, die ausschließlich Angaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe e) bis m) enthalten, nur zur wissenschaftlichen Forschung weiterübermitteln.

(2) Das Krebsregister darf Datensätze, die auch Angaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a) bis d) enthalten, nur an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung

eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens weiterübermitteln.

(3) Das Krebsregister darf Datensätze, die auch Angaben nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 enthalten, nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten nach § 2 Abs. 4 an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung zur Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens weiterübermitteln.

(4) Ist der Patient verstorben, darf das Krebsregister Datensätze, die auch Angaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 enthalten, nur an öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens mit Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministers weiterübermitteln. Die Genehmigung darf nach Anhörung des für den Datenschutz zuständigen Ministers, des für den Hochschulbereich zuständigen Ministers und der Ärztekammer nur erteilt werden, wenn das Forschungsvorhaben, ohne die Angaben nicht durchgeführt werden kann und schutzwürdige Belange der Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung muß

1. den Empfänger und den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen,
2. die Art der zu übermittelnden Angaben und den Kreis der Patienten,
3. die Zielsetzung des Forschungsvorhabens, zu dem die übermittelten Angaben verwendet werden dürfen, und
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten Angaben aufbewahrt und ausgewertet werden dürfen,

bezeichnen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelten Angaben dürfen nur vom Empfänger und nur zu dem Zweck verarbeitet oder sonst genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben werden.

§ 6

Befragung

(1) Zur Durchführung eines bestimmten, dem Krebsregister zu benennenden Forschungsvorhabens einer öffentlichen Einrichtung mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen Fragen zu Einzelheiten möglicher Ursachen, zur Vorgeschichte und zum Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen an den Patienten nur gerichtet werden, wenn er nach Unterrichtung über Inhalt, Umfang und Ziele des Forschungsvorhabens schriftlich darin eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung darf das Krebsregister nur über den meldenden oder den zur Zeit der Befragung behandelnden Arzt einholen. Läßt sich dieser nicht ermitteln, darf das Krebsregister durch einen Arzt feststellen, ob der Patient bereit ist, an der Befragung teilzunehmen.

(3) Kann das Forschungsvorhaben ohne die Befragung Dritter nicht durchgeführt werden, so ist auch hierzu die Einwilligung des Patienten einzuholen.

(4) Nach dem Tode des Patienten kann der für das Gesundheitswesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für den Datenschutz zuständigen Minister die Genehmigung zur Befragung Dritter erteilen, wenn das Interesse an einer Befragung Dritter zu Einzelheiten möglicher Ursachen, zur Vorgeschichte und zum Verlauf bösartiger Geschwulsterkrankungen das Geheimhaltungsinteresse des Verstorbenen überwiegt.

(5) Auf die im Rahmen einer Befragung gesammelten Angaben finden §§ 4, 5 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 7

Auskunft an den Patienten

(1) Der Patient kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Angaben verlangen. Das Krebsregister hat dem Patienten die zu seiner Person gespeicherten Angaben nur durch einen vom Patienten zu benennenden Arzt vermitteln zu lassen.

(2) Dritte dürfen die Vorlage einer Bescheinigung über die Speicherung und den Inhalt der gespeicherten Angaben nicht verlangen.

§ 8

Kosten, Durchführungsbestimmungen

(1) Die durch Zahlungen Dritter nicht gedeckten Kosten der Krebsregister trägt das Land nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der für das Gesundheitswesen zuständige Minister.

§ 9

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingeschränkt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Friedhelm Farthmann

Der Minister für Wissenschaft und
Forschung

Rolf Krumsiek

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359